



Vorarlberger Schiedsrichter Kollegium

BEOBACHTERORDNUNG

§ 1. Voraussetzungen für die Aufnahme und Tätigkeit als Beobachter in Vorarlberg:

- ✓ ehemalige Schiedsrichter
- ✓ Beendigung der aktiven Schiedsrichterlaufbahn im Bereich der Kampfmannschaften des VFV
- ✓ Ausnahme: T-Mobile SR Schörgenhofer Robert, Gangl Thomas sowie RL-SR Seidler Herwig – Beobachtung des Sichtungungs- und Talentekaders
- ✓ die Teilnahme an den vorgeschriebenen Schulungsabenden des Kollegiums ist obligatorisch
- ✓ die Teilnahme an den vorgeschriebenen Beobachterseminaren ist ebenfalls verpflichtend
- ✓ anlässlich der Beobachterschulungen ist ein Regeltest abzulegen

§ 2. Die Anzahl der Beobachter im VSK wird vom Ausschuss unter Berücksichtigung folgender Kriterien festgelegt:

- ✓ die Anzahl der Beobachter soll die Zahl von 25 Beobachtern nicht übersteigen
- ✓ die Auswahl der Beobachter erfolgt leistungsorientiert, d.h. nach der Qualität der Beobachtungsberichte
- ✓ eine vorarlbergweite Einteilung der Beobachter muss gewährleistet sein. Die jeweilige Anzahl der Vereine im Landesverband spielt dabei keine primäre Rolle

§ 3. Die Aufnahme als Beobachter erfolgt vorerst provisorisch. Eine endgültige Aufnahme kann erst nach einjähriger Beobachtertätigkeit erfolgen, wobei im ersten Halbjahr nur unterklassige Spiele beobachtet werden können (gilt für sämtliche Beobachter). Der Ausschuss entscheidet endgültig!

§ 4. Die Einteilung und Verständigung der Beobachter erfolgt durch den Beobachtungsreferenten

§ 5. Die Beobachter scheiden mit 31. Dezember jenes Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr erreichen, automatisch aus dem Beobachterpool aus

§ 6. Über alle hier nicht angeführten Punkte entscheidet der Ausschuss!

Gültig ab 1. Juli 2008

**Manfred Hillberger
Beobachtungsreferent des VSK**